

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 151-160

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Die Justizkommission des Senats in Lübeck hat das Staatsministerium mit Schreiben vom 4. Mai 1928 ersucht, dem neuen Besoldungsgezet, soweit es die Rechts-, Staatsanwälte und Gerichtsbeamten betrifft, die Zustimmung zu erteilen und sich damit einverstanden zu erklären, daß die Gehälter auch den betreffenden Beamten mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 nach Maßgabe dieses Gesetzes gezahlt werden. Die neue Gehaltsordnung bedingt eine Änderung des Vertrages. Eine entsprechende Vorlage kann dem Landtage wegen der Kürze der noch zur Verfügung stehenden Zeit nicht mehr gemacht werden. Da aber die Zustimmung zur Besoldungsneuregelung nicht bis zum Zusammentritt des nächsten Landtages hinausgeschoben werden kann, hat das Staatsministerium es für geboten gehalten, zunächst dem Ersuchen der Justizkommission des

Senats in Lübeck zu entsprechen und die formelle Änderung des Vertrages einer späteren Regelung vorzubehalten. Die in Lübeck beschlossene Gehaltserhöhung geht über die Sätze der oldenburgischen Besoldungsvorlage hinaus.

Das Staatsministerium beantragt:

Der Landtag wolle die Staatsregierung ermächtigen, der nach vorstehendem in Lübeck beschlossenen Gehaltserhöhung der Beamten des gemeinsamen Landgerichts in Lübeck zuzustimmen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Staatsregierung ihrem Antrag gemäß ermächtigen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Deltjen.

Anlage 151.

Bericht

des Ausschusses III zu dem Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg wegen Aufnahme von Anleihen. 1. Lesung.

(Anlage 60.)

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Anleihe summen ergeben sich aus den Beschlüssen des Landtags zu den Voranschlägen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Wempe.

Anlage 152.

Bericht

des Ausschusses III zu dem Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg wegen Aufnahme von Anleihen. 2. Lesung.

(Anlage 60.)

Zur zweiten Lesung sind Anträge nicht gestellt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie er aus

der 1. Lesung hervorgegangen ist, auch in 2. Lesung und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Wempe.

Anlage 153.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Heinrich Arf, Oldenburg, betreffend Entschädigung für Blindenpflege.

Der Antragsteller war in den Jahren 1922, 23 und 24 als Blindenpfleger tätig und hat in diesen Jahren nach seinen Angaben keine Entschädigung so spät erhalten, daß sie entwertet war und seinen Aufwendungen nicht entsprach. Der Antragsteller bittet nun, ihm noch nachträglich eine angemessene Vergütung zu bewilligen.

Der den Beratungen im Ausschuß hinzugezogene Regierungsvertreter führte aus, daß der Antragsteller von Seiten des Blindenhilfsvereins angestellt war, dem Blindenhilfsverein jährlich Mittel zur Verfügung gestellt sind und der Blindenpfleger aus diesen Mitteln zu entschädigen war. Es ist anzunehmen, daß das Geld infolge der steigenden Geldent-

wertung bei Auszahlung nur noch geringen Goldwert hatte. Es kann aber angesichts der Konsequenzen, die sich aus einer nachträglichen Aufwertung ergeben würden und der Tatsache, daß es sich hier um ein privates Verhältnis zwischen dem Antragsteller und dem Blindenhilfsverein handelt, nicht Aufgabe des Ministeriums sein, helfend einzugreifen.

Der Ausschuß kann sich nur der Auffassung des Regierungsvertreters anschließen und bedauert, dem Antragsteller nicht helfen zu können. Er stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Rieberg.

Anlage 154.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Frau Wwe. Thölkling, Langförden, betrifft: Ausbesserung des Gemeindegeweges Nr. 5 der Gemeinde Langförden.

In der Eingabe wird der Landtag erjucht, dafür zu sorgen, daß der Gemeindegeweg Nr. 5 der Gemeinde Langförden in einen fahrbaren Zustand gesetzt und künftig erhalten wird. Es wird in der Eingabe u. a. auf die schlechte Entwässerung des Weges usw. hingewiesen. Beschwerden hierüber an die Gemeindevertretung, an das Amt und das Ministerium haben keine genügende Abhilfe gebracht. Die Interessenten seien bereit, einen Teil der Erdarbeiten und eine Vorbelastung für eine in Frage kommende Chausfierung zu übernehmen.

Der Regierungsvertreter erklärte, daß sowohl die Gemeinde als auch das Amt (wie aus dem Bericht des Amtes Bechta hervorgeht), alles tun, um den Weg in Ordnung zu halten, jedoch die nasse Witterung wie der lehmige Untergrund des Weges ließen eine ordnungsmäßige Instandsetzung nicht zu. Außerdem habe die Gemeinde Langförden die Chausfierung eines mit dem Gemeindegeweg Nr. 5 parallellaufenden Genossenschaftsweges beschlossen und bereits in Angriff genommen. Eine Änderung der Linienführung ist daher nicht mehr möglich. Bei Fertigstellung dieser Chausfierung habe der Gemeindegeweg Nr. 5 seinen Charakter als solchen verloren, weil dann der ganze Verkehr außer den zu den anliegenden Grundstücken über die neue Chaussee geleitet wird. Wie schwierig es sei, den genannten Weg in Ordnung zu

bringen und was die Gemeinde daran gearbeitet hat und noch arbeitet, gehe aus dem Bericht des Amtes Bechta vom 17 Februar d. Js. hervor, in dem es heißt, daß die Birken, die am Wege standen, beseitigt sind, der Graben an der südlichen Seite in einer Länge von 400 Metern fertig ist und an der nördlichen Seite in einer Länge von 500 Metern hergestellt wird. Der Graben im Langfördenes Esch könne nicht hergestellt werden, weil die Vermessung noch nicht erfolgt sei. Die im Wege vorhandenen Löcher sollen nochmals ausgefüllt werden, jedoch könne dieses wegen des Lehmbodens nur bei trockener Witterung ausgeführt werden. Somit sei alles getan, was ohne Chausfierung zur Instandsetzung des Weges getan werden könne.

Der Ausschuß schloß sich diesen Ausführungen an. Er erwartet, daß die Gemeinde Langförden, solange ihr die Instandhaltung des Weges obliegt, den Weg soweit eben möglich in einem erträglichen Zustand erhält, im andern Falle von der Regierung dazu angehalten wird. Da aber mit Rücksicht auf die nassen Witterungsverhältnisse dies im Augenblick kaum möglich sein dürfte, stellt der Ausschuß den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Themann.



Anlage 155.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Landesverbandes Oldenburgischer Mietervereine.

In der Eingabe wird ausgeführt, daß auf Grund der Wohnungsmangelverordnung des Staatsministeriums vom 18. November 1920 und vom 8. September 1923 der Abschluß eines jeden Mietvertrages vor Eingehen desselben genehmigungspflichtig sei. Die Genehmigung hat durch das Wohnungsamt zu erfolgen. Es gäbe eine ganze Reihe von Mietverträgen, die von Parteien abgeschlossen sind, die diese Vorschriften nicht kannten und deshalb aus Unwissenheit die Einholung der Genehmigung unterließen. Es käme jetzt häufig vor, daß Räumungsklagen erhoben werden, die sich darauf stützen, daß die Genehmigung nicht erteilt sei, trotzdem das Mietverhältnis bereits jahrelang besteht. Dieser Zustand sei eigentlich unhaltbar und es wäre deshalb wünschenswert, daß einmal hiermit ein Ende gemacht wird, und zwar derart, daß die Wohnungsämter oder das Ministerium eine Verordnung herausgeben, nach der alle Mietverträge, die bis zum 1. September 1927 eingegangen sind, generell genehmigt werden. Die Petenten bitten den Landtag:

„Er möge das Ministerium ersuchen, eine Verordnung herauszubringen, die besagt, daß alle Mietverträge, die bis zum 1. September 1927 abgeschlossen sind, als generell genehmigt gelten.“

Sollte das Ministerium hierzu nicht befugt sein, so wird der Landtag gebeten, das Ministerium zu ersuchen, die Wohnungsämter im Freistaat Oldenburg anzuweisen, die generelle Genehmigung aller Mietverträge auszusprechen, wie es bereits auch bei anderen auswärtigen Wohnungsämtern ge-
schehen ist.

Die Eingabe ist bisher dem Ministerium nicht vorgelegt worden, der Ausschuß hätte Übergang zur Tagesordnung beschlossen, da aber die Materie sehr wichtig, und eine Prüfung dringend nötig ist, stellt der Ausschuß den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Staatsregierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Brodek.

Anlage 156.

Bericht

des Ausschusses I zu den Eingaben des Verbandes der Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen, Sondergruppe Oldenburg des Deutschen Reichskriegerbundes Kyffhäuser und des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten Oldenburg-Ostfriesland, betreffend Hausbaudarlehen für Schwerekriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

Der Verband der Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen im Reichskriegerbund Kyffhäuser nimmt Bezug auf die Stellungnahme des Landtags im vorigen Jahr zugunsten der Schwerekriegsbeschädigten und kinderreichen Familien und bittet um eine Erweiterung der damals getroffenen Bestimmung dahingehend, daß

1. auch Kriegervitwen und Familien mit weniger als 6 Kindern berücksichtigt werden können;
2. der Begriff der Bedürftigkeit möglichst weitherzig ausgelegt wird;
3. die Bestimmung über die Beteiligung der Gemeinden bei der Bewilligung von Baudarlehen entweder ganz gestrichen oder doch wesentlich gemildert wird.

Zu den Ausschußverhandlungen wurde ein Regierungsvertreter hinzugezogen, der folgende Erklärung abgab:

„In der Antwort des Ministeriums vom 27. September 1927 auf einen gleichlautenden Antrag des Verbandes der Kriegsbeschädigten ist bereits zum Ausdruck gekommen, daß nur wirtschaftlich noch nicht selbständige Kinder berücksichtigt werden können.“

Das Ministerium glaubt hinsichtlich der Kinderzahl für die Kriegervitwen eine Ausnahme nicht machen zu dürfen. In Anerkennung der Notlage der Kriegervitwen beantragt jedoch das Ministerium, daß die Hinterbliebenen

über 50% Erwerbsminderung dieselbe Vergünstigung auf Zinsermäßigung erhalten, wie die Schwerekriegsbeschädigten.

Die Bedürftigkeitsfrage wird durchaus wohlwollend geprüft. Nur in einem einzigen Falle ist die Bedürftigkeit verneint worden.

Von der Beteiligung der Gemeinden wird nicht abgesehen werden können. Die Gemeinden können die Bedürftigkeit der Antragsteller am besten beurteilen.

Nach den jetzt geltenden Bestimmungen sind für rund 120 000,— RM Darlehen Zinsermäßigungen bewilligt worden.“

Der Reichsbund der Kriegsbeschädigten bittet in seiner Eingabe um Ausdehnung der Möglichkeit der Zinsermäßigung auch auf Hinterbliebene über 50% Erwerbsminderung.

Hierzu gab der Regierungsvertreter im Ausschuß folgende Erklärung ab:

„Nach dem Schreiben des Landtages vom 13. Mai 1927 ist den Bestimmungen über die Darlehen zur Förderung der Neubautätigkeit hinzugefügt worden:

„Für Schwerekriegsbeschädigte mit einer Erwerbsbeschränkung von 50% und mehr, sowie für Familien mit einer Kinderzahl von 6 und mehr kann der Zinssatz für Hausbaudarlehen bis auf 3% ermäßigt werden. Die



Ermäßigungen finden jedoch nur auf Antrag und im Falle der Bedürftigkeit des Antragstellers statt und setzen voraus, daß die Gemeinden für das ihnen gegebene Darlehen die gleiche Zinsermäßigung gewähren.“

Das Ministerium war daher nicht in der Lage, einem Antrage des Bezirks-Sekretariats vom 24. September 1927, daß die Vergünstigung der Zinsermäßigung der staatlichen Baudarlehen auch den Hinterbliebenen mit 50% Erwerbsminderung zugute kommen möge, entsprechen zu können.

In der Eingabe des Bezirks-Sekretariats vom 18. November 1927 wird der Antrag wiederholt. Das Ministerium erkennt an, daß eine wirksame Hilfe nur dann eintreten kann, wenn die Hinterbliebenen über 50% Erwerbsminderung dieselbe Vergünstigung auf Zinsermäßigung erhalten, wie die Schwerkriegsbeschädigten. Als Hinterbliebene über 50% Erwerbsminderung gelten nach den Bestimmungen des Reichsverorgungsgesetzes Witwen von

Kriegsteilnehmern, die laut ärztlicher Bescheinigung arbeitsunfähig oder über 50 Jahre alt sind.

Es wird daher beantragt, die Vergünstigung auf Zinsermäßigung auch auf die Hinterbliebenen mit 50% Erwerbsminderung ausdehnen zu wollen.“

Der Ausschuß erklärt sich mit den Regierungserklärungen einverstanden und stellt den

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, in Anerkennung der Notlage der Kriegswitwen den Hinterbliebenen über 50% Erwerbsminderung im Sinne des Reichsverorgungsgesetzes dieselbe Vergünstigung auf Zinsermäßigung zu gewähren, wie den Schwerkriegsbeschädigten.

Antrag Nr. 2:

Die Eingaben des Reichskriegerbundes und des Reichsbundes werden für erledigt erklärt.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Dr. R o h n e n.

Anlage 157.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Frau Mönig verw. Sander, betreffend Gewährung einer Witwenrente.

Aus der Eingabe geht hervor, daß der Stallbediente Karl Sander, der im ehemaligen Großherzoglichen Marstall beschäftigt war, im Jahre 1907 verunglückte. Seine Witwe, die sich im Jahre 1910 wieder verheiratete, erhielt bis zur Inflation eine monatliche Witwenrente von 30 RM. Da der verunglückte Ehemann seiner Witwe 5 unversorgte Kinder hinterließ, bittet die Petentin, daß das Wittwengeld wieder zur Auszahlung gelangt.

Der zur Beratung hinzugezogene Vertreter des Staatsministeriums erklärte, daß bis zur Staatsumwälzung die Renten der Hofbediensteten aus der Hofwitwenkasse gezahlt wurden. Nach § 3 Ziffer 4 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die mit dem Thronverzicht des Großherzogs zusammenhängenden Rechtsverhältnisse, ist der Staat verpflichtet, am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres nach Maßgabe einer von der Haupthofkasse herzugebenden Übersicht,

einen Zuschuß zur Hofwitwenkasse zu zahlen, damit die Hofwitwenkasse in der Lage ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Eine solche Übersicht ist aber bisher dem Staat nicht vorgelegt.

Der Ausschuß stellt fest, daß der Staat nicht zur Zahlung der Witwenrente verpflichtet ist, weil die Witwe durch ihre Wiederverheiratung nach staatlichen Grundätzen ihren Anspruch auf Zahlung der Witwenrente verloren hat. Wohl aber ist die Hofwitwenkasse zur Zahlung der Rente verpflichtet und der Petentin ist anheimzugeben, ihre Ansprüche bei der Hofwitwenkasse zur Geltung zu bringen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Frau Mönig verw. Sander dem Staatsministerium als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

B r o j c h t o.

Anlage 158.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Eheleute Pawlack in Delmenhorst, betreffend Erhöhung der Sozialrentenunterstützung.

Aus der Eingabe geht hervor, daß die Petenten auf Grund der Reichsversicherungsordnung eine Invalidenrente beziehen, und zwar der Ehemann Pawlack monatlich 34,30 RM und die Ehefrau monatlich 21,43 RM. Die Petenten be-



haupte in der Eingabe, daß Anträge auf Gewährung einer Sozialrentnerunterstützung von allen Instanzen stets abgelehnt sind. Aus den Anlagen geht jedoch hervor, daß die Petenten außer der Invalidenrente von zusammen 55,83 *RM* noch eine Sozialrentnerunterstützung von monatlich 11,— *RM* erhalten, so daß die Gesamtunterstützung monatlich 66,83 *RM* beträgt. Der Richtsatz, der für ein Sozialrentnerhepaar in der Stadt Delmenhorst 60,— *RM* beträgt, ist somit schon über-

schritten. Von der Kammgarnspinnerei bezieht das Ehepaar außerdem noch eine monatliche Unterstützung von 10,— *RM*. Der Ausschuß verkennt nicht die Notlage der Sozialrentner, sieht jedoch keine Möglichkeit, wie den Petenten im Augenblick zu helfen ist und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Br o j c k o.

Anlage 159.

Bericht

des Ausschusses I zur Eingabe des kriegsbeschädigten Veteranen von 1870/71, Wilhelm Leck, betreffend Notlage der Landwirtschaft.

In der Eingabe wird an Regierung und Landtag die Bitte gerichtet, ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß kein Vieh vom Auslande zollfrei eingeführt werde, weil Deutschland und die deutsche Landwirtschaft andernfalls zugrunde gingen. Da in Ziffer 1 des selbständigen Antrages Meyer-Holte, Wempe, Sante ebenfalls die Forderung auf Schließung der Grenzen gestellt ist, und da die Regierung ein-

gehend Stellung dazu genommen hat, so glaubte der Ausschuß, von einer erneuten Behandlung der Frage Abstand nehmen zu können und stellt den

Antrag:

Die Eingabe durch die Stellungnahme zum selbständigen Antrag Meyer-Holte, Wempe, Sante für erledigt zu erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Dr. K o h n e n.

Anlage 160.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Schlossermeisters Wilhelm Leyendecker in Idar, betreffend „Leyendecker'sche Pläne“.

Der Ausschuß hat sich bereits im Vorjahre mit der Eingabe des Herrn Leyendecker beschäftigt. Die jetzige Eingabe des Herrn Leyendecker gibt dem Ausschuß keine Veranlassung, seine damalige Stellungnahme zu der Eingabe zu ändern.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Br o j c k o.

